

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Dezember 1976

Nummer 142

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20323	18. 11. 1976	RdErl. d. Finanzministers Durchführung des Beamtenversorgungsgesetzes.	2528

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Hinweise	Seite
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 23 v. 1. 12. 1976	2537
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 61 v. 30. 11. 1976	2538
	Nr. 62 v. 3. 12. 1976	2538

20323

I.

**Durchführung
des Beamtenversorgungsgesetzes**

RdErl. d. Finanzministers vom 18. November 1976
B 3003 – 7.1 – IV B 4

Zur Durchführung des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz – BeamVG) vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485) gebe ich im Einvernehmen mit dem Innenminister folgende Hinweise:

A Allgemeines

- 1 Mit dem Beamtenversorgungsgesetz hat der Bundesgesetzgeber auf der Grundlage des Artikels 74 a GG das Rechtsgebiet der Beamtenversorgung vereinheitlicht. Das Gesetz regelt die Versorgung der Bundesbeamten, der Beamten der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Es gilt nach Maßgabe des Deutschen Richtergesetzes entsprechend für die Richter des Bundes und der Länder.
- 2 Das Gesetz tritt am 1. Januar 1977 in Kraft (§ 109 Abs. 1). Die mit der Reform des Ehe- und Familienrechts im Zusammenhang stehenden Vorschriften treten zum 1. Juli 1977 in Kraft (§ 109 Abs. 2).
- 3 Die für den Landesbereich bisher maßgebenden versorgungsrechtlichen Vorschriften entfallen, soweit nicht das Beamtenversorgungsgesetz einzelne Vorschriften in der bei Inkrafttreten des Beamtenversorgungsgesetzes geltenden Fassung bestehen läßt (§ 105) oder eine weitere Anwendung in den Übergangsvorschriften ausdrücklich zuläßt.
- 4 Das Beamtenversorgungsgesetz ist anzuwenden auf die nach Ablauf des 31. 12. 1976 eintretenden Versorgungsfälle. Für die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Beamten werden günstigere Anwartschaften nach Maßgabe der §§ 78, 84 gewahrt. Die Rechtsverhältnisse der bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger richten sich nach § 69.

B Zu den einzelnen Vorschriften

Für die Anwendung der Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes sind übergangsweise die Verwaltungsvorschriften und Richtlinien zu dem versorgungsrechtlichen Teil des Landesbeamtengesetzes (SMBL. NW. 20323) sinngemäß anzuwenden. Die Anlage 1 enthält eine Übersicht, welche Vorschriften des Landesbeamtengesetzes dem Beamtenversorgungsgesetz entsprechen. Gegenüber der bisherigen Rechtslage ergeben sich im wesentlichen folgende Änderungen:

- 1 Wartezeit (§ 4 Abs. 1)
 - 1.1 Die Gewährung von Ruhegehalt setzt nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 eine fünfjährige Wartezeit voraus. Das Erfordernis der Wartezeit gilt nicht für die Hinterbliebenen eines während des aktiven Dienstverhältnisses verstorbenen Beamten auf Lebenszeit.
 - 1.2 Die Vorschrift gilt nicht für Beamte, deren Beamtenverhältnis vor dem 1. 1. 1977 begründet worden ist (§ 78 Abs. 2). Bei einem Status- oder Dienstherrenwechsel, der nach dem 31. 12. 1976 in der Form der Entlassung mit nachfolgender Neubegründung eines Beamtenverhältnisses vollzogen wird, ist § 4 Abs. 1 anzuwenden.
 - 1.3 Werden die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 nicht erfüllt, ist der Beamte nach § 28 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu entlassen (§ 93 Abs. 1 Nr. 2). Die Vorschrift gilt für den Landesbereich unmittelbar (§ 93 Abs. 2).
 - 1.4 Einem nach § 28 BRRG entlassenen Beamten kann ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden (§ 15). Entsprechendes gilt für seine Hinterbliebenen (§ 26). Für die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages sind die Richtlinien zu §§ 128, 139 LBG sinngemäß anzuwenden.

- 2 Ruhegehaltfähige Dienstzeiten (§§ 6 – 13).
 - 2.1 Für die Berücksichtigung der Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5) genügt es, daß spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden worden ist, der Urlaub habe öffentliche Belangen oder dienstliche Interessen gedielt. Von einer Anrechnung, die auch bei Anerkennung öffentlicher Belange oder dienstlicher Interessen im Ermessen des Dienstherren steht, ist nach wie vor abzusehen, wenn dem Beamten aus der während der Beurlaubung ausgeübten Tätigkeit eine Versorgung, eine Rente oder eine ähnliche Leistung zusteht.
 - 2.2 Eine Nachversicherung von Beamtdienstzeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung schließt die Ruhegehaltfähigkeit dieser Zeiten nicht aus, jedoch ist die auf der Nachversicherung beruhende Rente nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 auf die Versorgung anzurechnen. Die Verwaltungsvorschrift Nr. 9 zu § 111 BBG (Anlage 2) ist zu beachten.
 - 2.3 Zeiten im privatrechtlichen Vertragsverhältnis können künftig nicht mehr als Nachdienstzeiten berücksichtigt werden (§ 7). Für die am 1. 1. 1977 vorhandenen Ruhestandsbeamten gilt jedoch gemäß § 69 die bisherige Vorschrift des § 120 LBG auch für die nach dem 1. 1. 1977 zurückgelegten Nachdienstzeiten weiter.
 - 2.4 Als Wehrdienst i.S. des § 9 Abs. 1 Nr. 1 gilt auch der in Erfüllung der Wehrpflicht nicht berufsmäßig abgeleistete Dienst i.S. des § 227 Abs. 9 LBG.
 - 2.5 Die Berücksichtigung der in § 9 Abs. 2 neu aufgenommenen Zeit einer Heilbehandlung im Anschluß an einen kriegsbedingten Notdienst als ruhegehaltfähige Dienstzeit setzt einen Antrag voraus. Sie erfolgt mit Wirkung vom 1. des Monats, in dem der Antrag gestellt wird, frühestens mit Inkrafttreten des Beamtenversorgungsgesetzes. Für vorhandene Versorgungsempfänger ist § 69 Abs. 3 Satz 2 sinngemäß anzuwenden. Bei der Ermessensentscheidung, inwieweit Zeiten einer Heilbehandlung berücksichtigt werden, ist entsprechend der RL 3.2 zu § 123 LBG zu verfahren.
 - 2.6 Versicherungspflichtige Beschäftigungszeiten i.S. des § 10 werden in künftigen Versorgungsfällen grundsätzlich in vollem Umfang berücksichtigt. Zeiten mit einer geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit dürfen nur anteilig berücksichtigt werden. Die auf die angerechneten Zeiten entfallende Rente ist in dem Umfang auf die Versorgung anzurechnen, als sie nicht auf eigenen Beitragszahlungen beruht. Bis zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften ist die RL Nr. 7 und 8 zu § 115 BBG (Anlage 2) sinngemäß anzuwenden. Zeiten nach § 10 sind auch dann zu berücksichtigen, wenn der Beamte ohne sie bereits eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 35 Jahren erreicht hat (BVerwG-Urteil vom 29. 6. 1961 – VI C 148/59 – ZBR 1961 S. 319, DÖD 1961 S. 172). Für vorhandene Versorgungsempfänger (§ 69) verbleibt es beim bisherigen Recht.
- 2.7 § 11 erstreckt sich nicht auf unverschuldete Wartezeiten i.S. des § 123 Abs. 1 Nr. 4 LBG. In künftigen Versorgungsfällen ist eine Berücksichtigung nur noch über § 84 möglich.
- 2.8 Ausbildungszeiten i.S. des § 12 können im Umfang der Mindestzeit berücksichtigt werden. Soweit der Beamte sein Studium nach der Festsetzung von Regelstudienzeiten in dem betreffenden Studiengang begonnen hat, bildet die Regelstudienzeit die Höchstgrenze. Die Prüfungszeit ist außerdem zu berücksichtigen.

3 Hinterbliebenenversorgung

- 3.1 Sterbegeld (§ 18)

Beim Tode einer Witwe oder einer früheren Ehefrau eines Beamten, der im Zeitpunkt des Todes Witwengeld oder ein Unterhaltsbeitrag zustand, ist gemäß § 18 Abs. 3 den versorgungsberechtigten Waisen, die im Zeitpunkt des Todes zur häuslichen Gemeinschaft (VV 3.2 und 3.3 zu § 130 LBG) der Verstorbenen gehörten, Sterbegeld zu gewähren. Die Regelung gilt auch für die Hinterbliebenen einer beim Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Witwe.

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 2

3.2 Witwengeld (§ 19 Abs. 2)

Die Witwe eines Beamten auf Probe, der an den Folgen einer Dienstbeschädigung (§ 49 Abs. 1 LBG) verstorben ist oder dem die Entscheidung nach § 49 Abs. 2 LBG zugestellt war, erhält Witwengeld nach Maßgabe des § 19 Abs. 1 (vgl. Buchstaben d und e der VV zu § 131 LBG).

3.3 Witwenabfindung (§ 21)

Die Witwenabfindung wird gemäß § 21 Abs. 1 auch einer Witwe mit Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag (§§ 22, 26, 41) gewährt. Die Regelung gilt auch für die beim Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Witwen (§ 69 Abs. 1 Nr. 1).

Die Witwenabfindung ist gemäß § 21 Abs. 2 in den Fällen einer Kürzung oder eines Ruhens des Witwengeldes nach §§ 25, 53, 54 Abs. 1 Nr. 3 aus dem vor Anwendung dieser Kürzungs- oder Ruhensvorschriften zustehenden Betrag zu errechnen.

3.4 Unterhaltsbeitrag für geschiedene Ehefrauen (§ 22 Abs. 2 und 3)

Die Vorschrift tritt am 1. 7. 1977 in Kraft. Sie gilt für Ehefrauen, deren Ehe nach dem 30. 6. 1977 geschieden wird. Für die vor dem 1. 7. 1977 geschiedenen Ehefrauen gilt gemäß § 86 Abs. 1 weiterhin § 134 Abs. 2 und 3 LBG.

3.5 Zusammentreffen von Witwengeld, Waisengeld und Unterhaltsbeiträgen (§ 25)

Die Vorschrift sieht eine Kürzung der Bezüge im gleichen Verhältnis vor. Die Regelung des § 137 Abs. 3 LBG, die eine Kürzung nach den Verhältnissen der beteiligten Ehefrauen zuließ, ist nicht in das Beamtenversorgungsgesetz übernommen worden; sie gilt jedoch weiterhin für Ehefrauen, deren Ehe vor dem 1. 7. 1977 geschieden worden ist (§ 86 Abs. 1).

4 Bezüge bei Verschollenheit (§ 29)

Ein wieder aufgelebter Anspruch auf Dienstbezüge ist längstens für die Dauer eines Jahres zu erfüllen, und zwar unter Anrechnung der für diesen Zeitraum gezahlten Bezüge.

5 Unfallfürsorge (§§ 31 – 48)

5.1 Rechtsverordnungen zu § 31 Abs. 3, § 33 Abs. 5 und § 43 Abs. 3

Bis zum Erlass der Rechtsverordnungen gelten gemäß § 87 Abs. 2 die Verordnung zur Durchführung des § 142 Landesbeamten gesetz (Bestimmung von Krankheiten für die beamtenrechtliche Unfallfürsorge) vom 19. Dezember 1959 (GV. NW. S. 178/SGV. NW. 20323) und mein RdErl. v. 27. 11. 1968 (SMBI. NW. 20323), die Verordnung zur Durchführung des § 144 des Landesbeamten gesetzes (Heilverfahren) vom 24. Juni 1958 (GV. NW. S. 285 / SGV. NW. 20323) und mein RdErl. v. 6. 6. 1972 (SMBI. NW. 20323) und v. 18. 4. 1974 (SMBI. NW. 20323) sowie die Verordnung über das besonders gefährdete Personal der Polizei vom 30. August 1973 (GV. NW. S. 422/SGV. NW. 20323) weiter.

5.2 Begriff des Dienstunfalles (§ 31)

In den Unfallschutz sind neu aufgenommen:

- der Weg zu und von einem Geldinstitut zum erstmaligen Abheben eines Geldbetrages nach Überweisung der Dienstbezüge,
- die Durchführung des Heilverfahrens (§ 33) und die hierzu notwendigen Wege.

5.3 Heilverfahren (§ 33)

Die Kosten für die Bestattung eines an den Folgen des Dienstunfalles verstorbenen Beamten können in angemessener Höhe erstattet werden. Derartige Entscheidungen bedürfen als Grundsatzentscheidungen (§ 49 Abs. 3) bis zum Erlass der nach § 33 Abs. 5 zu erlassenden Rechtsverordnung meiner und des Innenministers Zustimmung.

5.4 Unfallausgleich (§ 35)

Die Gewährung des Unfallausgleichs setzt eine wesentliche Minderung der Erwerbsfähigkeit über eine Dauer von mehr als sechs Monaten voraus. Sofern bei Inkrafttreten des Gesetzes Unfallausgleich nach § 148 Abs. 1 LBG festgesetzt ist, ohne daß bis dahin die

Erwerbsfähigkeit mehr als sechs Monate beschränkt war, ist für die Dauer der Erwerbsminderung weiterhin Unfallausgleich zu gewähren.

Der Unfallausgleich wird künftig auch während einer Krankenhausbehandlung, Heilanstaltpflege oder einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gewährt. Das gilt auch für vorhandene Versorgungsempfänger, soweit sie betroffen sind.

Die Berechnung des Unfallausgleichs bei Vorliegen von Vorschäden ist in § 35 Abs. 2 gesetzlich geregelt worden.

5.5 Unterhaltsbeitrag für frühere Beamte (§ 38)

5.5.1 Bei Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf mit Dienstbezügen, die nach dem 31. 12. 1976 auf Grund eines Dienstunfalles entlassen werden, sind der Berechnung des Unterhaltsbeitrages die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Dienstaltersstufe zugrunde zu legen, die der Beamte bei seiner Ernennung zum Beamten auf Probe erhalten hätte (§ 38 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2).

5.5.2 Beruht die nach dem 31. 12. 1976 erfolgte Entlassung eines Beamten auf einem Dienstunfall im Sinne des § 37 Abs. 1 oder 2, ist die Dienstaltersstufe zugrunde zu legen, die der Beamte in der Besoldungsgruppe, in die er bei seiner Ernennung zum Beamten auf Probe eingesetzt worden wäre, bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können (§ 38 Abs. 4 Satz 3); das gilt nicht, wenn der Beamte die Unfallentschädigung nach § 43 wählt.

5.5.3 Ein Unterhaltsbeitrag wird auch früheren Ruhestandsbeamten gewährt, die ihren Ruhegehaltsanspruch verloren haben (§ 38 Abs. 6). Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen (§ 41). Für frühere Ruhestandsbeamte und ihre Hinterbliebenen, die ihren Versorgungsanspruch vor dem 1. 1. 1977 verloren haben, sind Zahlungen nur auf Antrag zu gewähren. Hierbei ist § 69 Abs. 3 zu beachten.

5.5.4 Die Vorschrift des § 152 Abs. 6 LBG ist entfallen. Soweit bei Inkrafttreten des Gesetzes neben einem Unterhaltsbeitrag nach § 128 oder § 222 LBG ein Unterhaltsbeitrag nach § 152 LBG bewilligt war, verbleibt es bei der in § 152 Abs. 6 LBG enthaltenen Anrechnung.

5.6 Einmalige Unfallentschädigung (§ 43)

Gegenüber dem bisherigen Recht (§ 196 LBG, § 148 a BBG) sind die in Absatz 3 Nr. 3 und Nr. 5 normierten Tatbestände neu aufgenommen. Die Gewährung einer Unfallentschädigung nach diesen Vorschriften bedürfen meiner und des Innenministers Zustimmung.

6 Übergangsgeld, Ausgleich (§§ 47, 48)

6.1 Übergangsgeld (§ 47)

In Absatz 3 Nrn. 4 und 5 ist zusätzlich klargestellt worden, daß ein Übergangsgeld nicht gewährt wird, wenn der Beamte wegen einer Berufung in ein anderes Dienstverhältnis entlassen wird oder wenn ein anderes Dienst- oder Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst bestehen bleibt.

6.2 Ausgleich (§ 48)

Die Vorschrift stellt klar, daß der einmalige Ausgleich nicht neben einer Unfallentschädigung nach § 43 gewährt wird.

7 Ruhensvorschriften (§§ 53 – 56)

7.1 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Verwendungseinkommen (§ 53)

§ 168 Abs. 5 Satz 2 Buchstabe b LBG über das Ruhen der Versorgungsbezüge bei einer Verwendung an Ersatzschulen, die überwiegend durch öffentliche Zuschüsse unterhalten werden, bleibt gemäß § 105 Satz 2 Nr. 5 weiter in Kraft.

§ 168 Abs. 6 LBG ist entfallen. Die Vorschrift ist jedoch auf die am 1. 1. 1977 vorhandenen Ruhestandsbeamten weiter anzuwenden (§ 69 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2).

7.2 Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge (§ 54)

Die Vorschrift gilt gemäß der durch § 105 Satz 2 Nr. 5 aufrechterhaltenen landesrechtlichen Regelung auch für Versorgungsbezüge aus einer Verwendung an Ersatzschulen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden.

Anlage 2

- 7.3 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten (§ 55)
Absatz 6 enthält eine abschließende Regelung über das Ruhen der Versorgungsbezüge beim Zusammentreffen von zwei Versorgungsbezügen mit einer Rente. Bis zum Erlass der Verwaltungsvorschriften ist die Vwv Nr. 7 zu § 160 a BBG (Anlage 2) anzuwenden.
- 7.4 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher oder überstaatlicher Verwendung (§ 56)
In Absatz 1 Satz 4 ist klargestellt worden, welche Zeiten in die Zeit der Verwendung bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung zusätzlich einzubeziehen sind.
- 7.5 Ruhen der Versorgung
Die Vorschriften über das Ruhen der Versorgung wegen Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit oder wegen Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes im Ausland (§ 169 Abs. 1 und 2 LBG) sind nicht in das Beamtenversorgungsgesetz übernommen worden. (Wegen der Wiederaufnahme von Zahlungen bei vorhandenen Versorgungsempfängern vgl. Tz 14.3).
- 8 Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung (§§ 57, 58)
Die Vorschriften enthalten Folgerungen aus der Reform des Ehe- und Familienrechts. Sie treten am 1. 7. 1977 in Kraft und gelten nur bei nach diesem Zeitpunkt erfolgten Ehescheidungen.
- 9 Erlöschen der Versorgungsbezüge (§§ 59 – 61)
- 9.1 Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung (§ 59)
Die Vorschrift erstreckt sich gemäß § 63 Nr. 2 nicht auf Unterhaltsbeiträge nach § 38 (vgl. auch Tz 5.5.3).
- 9.2 Erlöschen der Witwen- und Waisenversorgung (§ 61)
- 9.2.1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 erstreckt sich gemäß § 63 Nr. 4 nicht auf Unterhaltsbeiträge nach §§ 41, 61 Abs. 1 Satz 3 (vgl. auch Tz 5.5.3).
- 9.2.2 In Absatz 2 Satz 3 ist klargestellt worden, daß für die Gewährung von Waisengeld an erwerbsunfähige Waisen i.S. des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BKGG die Behinderung bei Vollendung des 27. Lebensjahres, spätestens bei dem sich nach § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 4 BKGG ergebenden Zeitpunkt bestanden haben muß.
- 9.2.3 Nach Absatz 3 sind Versorgungs-, Renten- oder Unterhaltsansprüche auf die Gesamtbewilligung der Witwe (Witwengeld zuzüglich Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1) anzurechnen.
- 10 Anzeigepflicht (§ 62)
Die Verpflichtung, den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit anzugeben, ist entfallen. Anzeigepflichtig ist jedoch jede Verlegung des Wohnsitzes.
- 11 Entzug von Hinterbliebenenversorgung (§ 64)
Nach Abs. 1 Satz 3 können die Länder andere Zuständigkeiten bestimmen; bis zum Erlass einer neuen Zuständigkeitsregelung ist § 176 Abs. 2 LBG weiterhin anzuwenden.
- 12 Beamte auf Zeit (§ 66)
- 12.1 Die besonderen Ruhegehaltssätze des Absatzes 2 werden bereits nach einer Amtszeit von 8 Jahren gewährt, wenn der Zeitbeamte eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 10 Jahren zurückgelegt hat.
- 12.2 Zeiten, die ein Beamter auf Zeit im einstweiligen Ruhestand verbracht hat, sind in dem Umfang in die Amtszeit einzurechnen, in dem er Ruhegehalt nach § 14 Abs. 2 erhalten hat. Das gilt nicht für Zeitbeamte, die sich am 1. 1. 1977 im einstweiligen Ruhestand befunden haben (arg. aus § 69).
- 12.3 Bei einer Entlassung nach § 31 Nr. 2 LBG wird ein Übergangsgeld nach § 47 nicht gewährt.
- 13 Professoren und Hochschulassistenten (§ 67)
Die Vorschrift gilt nur für Beamte, die auf Grund des nach § 72 Abs. 1 Hochschulrahmengesetz zu erlassenden Landesgesetzes zum Professor oder Hochschulassi-
- stenten ernannt werden oder in eine solche Rechtsstellung übernommen werden. Bis zum Inkrafttreten des Landesgesetzes richten sich die Rechtsverhältnisse nach § 91 (vgl. Tz. 17.3).
- 14 Vorhandene Versorgungsempfänger (§ 69)
14.1 § 69 regelt die Rechtsverhältnisse der Versorgungsempfänger, bei denen der Versorgungsfall vor dem Inkrafttreten des Beamtenversorgungsgesetzes (1. 1. 1977) eingetreten ist. Der Versorgungsfall ist vor dem 1. 1. 1977 eingetreten:
- bei Ruhestandsbeamten, wenn das aktive Dienstverhältnis spätestens mit Ablauf des 31. 12. 1976 endet,
 - bei Hinterbliebenen, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte vor dem 1. 1. 1977 verstorben ist oder stirbt.
- Entsprechendes gilt für am 1. 1. 1977 vorhandene entpflichtete Hochschullehrer.
- 14.2 Die Rechtsverhältnisse regeln sich nach bisherigem Recht, das mit den sich aus Absatz 1 ergebenden Maßgaben anzuwenden ist. Auf die Hinweise der danach anzuwendenden Vorschriften wird verwiesen.
- 14.3 Nach Absatz 1 Nr. 2 finden u.a. die gemeinsamen Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes (§§ 49 bis 65) Anwendung. Sie ersetzen die gemeinsamen Vorschriften des Landesbeamtengesetzes (§§ 165 bis 175 LBG). Da die neuen Vorschriften keine Regelung über das Ruhen der Versorgungsbezüge beim Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit oder beim Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland enthalten, entfällt auch bei vorhandenen Versorgungsempfängern ab 1. 1. 1977 das Ruhen der Versorgungsbezüge. Die Zahlung ist daher ab 1. 1. 1977 wieder aufzunehmen. In Fällen, in denen die Versorgungsbezüge gemäß § 169 Abs. 2 Satz 1 LBG entzogen worden sind, findet Absatz 3 Anwendung. Wegen der Anwendung des § 18 Abs. 3 vgl. Tz 3.1, wegen der Anwendung des § 35 vgl. Tz. 5.4.
- 14.4 Versorgungsempfänger, deren Versorgungsfall vor dem 1. 7. 1937 eingetreten ist, sind in die Mindestunfallversorgung einbezogen worden (Absatz 1 Nr. 3).
- 14.5 Die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen von Ruhestandsbeamten, die nach dem 31. 12. 1976 sterben, richten sich nach Absatz 1 Nr. 5. Satz 1 Halbsatz 2 dieser Vorschrift erstreckt sich nach dem Normzweck auch auf die Hinterbliebenen eines Beamten auf Probe.
- 15 Amtlose und andere Zeiten (§ 81)
Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 227 Abs. 3 LBG, erweitert um Zeiten einer Heilbehandlung i.S. des § 9. Die bisherige Regelung, nach der die entsprechenden Zeiten bei Angestellten und Arbeitern mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen zu berücksichtigen waren, sofern diese Personen nach dem 8. 5. 1945 als Beamte wieder verwendet worden sind, ist entfallen. In künftigen Versorgungsfällen ist eine Berücksichtigung nur noch über § 84 möglich.
- 16 Kriegsunfall, Unfall in Kriegsgefangenschaft und Gewahrsam (§ 82)
Die Kriegsunfallversorgung richtet sich weiter nach § 228 LBG in der Fassung des Artikels IV § 1 Nr. 18 i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des 2. BesVNC. Soweit in § 228 LBG auf versorgungsrechtliche Vorschriften des Landesbeamtengesetzes verwiesen wird, treten an deren Stelle die Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes (§ 106).
- 17 Übergangsvorschriften
- 17.1 Unfallfürsorge (§ 87)
Nach Absatz 3 sind Entschädigungen aus einer Unfallversicherung, für die der Dienstherr die Beiträge gezahlt hat, auf die Unfallschädigung nach § 43 Abs. 3 anzurechnen. Für eine Anrechnung kommen insbesondere in Betracht:
- Leistungen aufgrund der Tarifverträge vom 11. 6. 1970 (bekanntgegeben durch RdErl. d. Innenministers v. 21./22. 8. 1970 – SMBI. NW. 20310 –) für die mit der Räumung von Kampfmitteln beschäftigten Angestellten und Arbeiter des Landes,

- b) Leistungen aus einer Fluggastunfallversicherung für Bedienstete des Landes, der Gemeinden usw., die in Hubschraubern des Bundesgrenzschutzes oder in Hubschraubern der Deutschen Gesellschaft für Hubschrauberwendung und Luftrettungsdienst mitfliegen.

17.2 Abfindung (§ 88)

Die Vorschriften über die Gewährung einer Abfindung an ausscheidende verheiratete Beamten (§§ 162, 163 LBG) sind in das Beamtenversorgungsgesetz nicht übernommen worden. Damit entfällt künftig die Möglichkeit, in derartigen Fällen eine Abfindung zu gewähren. Für eine Übergangszeit bis zum 31. 8. 1977 finden jedoch die bisherigen Vorschriften weiter Anwendung.

Absatz 2 enthält die Möglichkeit, daß eine frühere mit Abfindung ausgeschiedene Beamte bei ihrer erneuten Berufung die Abfindung zurückzahlt, mit der Folge, daß die vor der Entlassung liegenden Zeiten sowohl besoldungs- als auch versorgungsrechtlich berücksichtigt werden.

17.3 Hochschullehrer, Wissenschaftliche Assistenten und Lektoren (§ 91)

Die Vorschrift enthält Regelungen über die spätere Versorgung der Hochschullehrer, Wissenschaftlichen Assistenten und Lektoren, die bei Inkrafttreten des Beamtenversorgungsgesetzes vorhanden sind oder bis zum Inkrafttreten des gemäß § 72 des Hochschulrahmengesetzes zu erlassenden Landesgesetzes ernannt werden. Nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes ist die Vorschrift weiter anzuwenden auf Beamte, die nicht als Professoren oder als Hochschulassistenten übernommen werden, sowie auf Hochschullehrer, die von ihren amtlichen Pflichten entbunden werden.

**Gegenüberstellung
der Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamVG) mit den aufgehobenen
versorgungsrechtlichen Vorschriften des Landesrechts und den im Landesbereich
unmittelbar geltenden Vorschriften des Bundesrechts**

BeamVG	Bisheriges Recht
§ 1 Geltungsbereich	§ 1 LBG (soweit der Geltungsbereich des LBG die Versorgung einschließt)
§ 2 Arten der Versorgung	§ 116 LBG
§ 3 Regelung durch Gesetz	§ 97 Abs. 1 LBG (soweit die Vorschrift die Versorgung einschließt), § 165 Abs. 4 Satz 2, § 229 LBG
§ 4 Entstehung und Berechnung des Ruhegehaltes	§§ 41, 117 LBG
§ 5 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	§§ 118, 127 LBG, § 108 Abs. 1 und § 109 BBG
§ 6 Regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit	§ 119 LBG
§ 7 Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit	§ 120 LBG
§ 8 Berufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten	§ 121 LBG
§ 9 Nichtberufsmäßiger Wehrdienst, Kriegsgefangenschaft und vergleichbare Zeiten	§§ 121, 227 Abs. 9 LBG, § 114 Abs 2 Nr. 2 BBG
§ 10 Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst	§ 122 LBG
§ 11 Sonstige Zeiten	§ 123 LBG
§ 12 Ausbildungszeiten	§ 124 LBG
§ 13 Zurechnungszeit und Zeit gesundheitsschädigender Verwendung	§ 125 Abs. 1 LBG, § 117 Abs. 1 und 3 BBG
§ 14 Höhe des Ruhegehaltes	§ 126 Abs. 1 und 3 LBG, § 118 Abs. 1 BBG
§ 15 Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamte auf Lebenszeit und auf Probe	§ 128 LBG
§ 16 Arten der Hinterbliebenenversorgung	—
§ 17 Bezüge für den Sterbemonat	§ 129 LBG
§ 18 Sterbegeld	§ 130 LBG
§ 19 Witwengeld	§ 131 LBG
§ 20 Höhe des Witwengeldes	§§ 132, 138 LBG
§ 21 Witwenabfindung	§ 133 LBG
§ 22 Unterhaltsbeitrag für nicht witwengeldberechtigte Witwen und frühere Ehefrauen	§ 134 LBG
§ 23 Waisengeld	§ 135 LBG
§ 24 Höhe des Waisengeldes	§ 136 LBG
§ 25 Zusammentreffen von Witwengeld, Waisengeld und Unterhaltsbeiträgen	§ 137 LBG
§ 26 Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene von Beamten auf Lebenszeit und auf Probe	§ 139 LBG
§ 27 Beginn der Zahlungen	§ 140 LBG
§ 28 Witwerversorgung	§ 141 LBG
§ 29 Bezüge bei Verschollenheit	§ 142 LBG
§ 30 Arten der Unfallfürsorge	§ 143 LBG
§ 31 Dienstunfall	§ 144 LBG, § 135 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 BBG

BeamtVG	Bisheriges Recht
§ 32 Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen	§ 145 LBG
§ 33 Heilverfahren	§ 146 LBG
§ 34 Pflegekosten und Hilflosigkeitszuschlag	§ 147 LBG
§ 35 Unfallausgleich	§ 148 LBG
§ 36 Unfallruhegehalt	§ 149 LBG, § 140 Abs. 2 und 3 BBG
§ 37 Erhöhtes Unfallruhegehalt	§ 151 LBG, § 141a BBG
§ 38 Unterhaltsbeitrag für frühere Beamte und Ruhestandsbeamte	§ 152 LBG
§ 39 Unfallhinterbliebenenversorgung	§ 154 LBG
§ 40 Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie	§ 155 LBG
§ 41 Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene	§ 156 LBG
§ 42 Höchstgrenze der Hinterbliebenenversorgung	§ 158 LBG
§ 43 Einmalige Unfallentschädigung	§ 196 LBG, § 148a BBG
§ 44 Nichtgewährung von Unfallfürsorge	§ 159 LBG
§ 45 Meldung und Untersuchungsverfahren	§ 160 LBG
§ 46 Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche	§ 161 LBG
§ 47 Übergangsgeld	§ 164 LBG
§ 48 Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen	§ 193 LBG, § 103 BRRG
§ 49 Zahlung der Versorgungsbezüge	§ 98 Abs. 3, §§ 165, 169 Abs. 3 LBG
§ 50 Ortszuschlag, örtlicher Sonderzuschlag, Ausgleichsbetrag, jährliche Sonderzuwendung	§ 166 LBG, § 156 BBG, Artikel IX § 24 Abs. 1 des 2. BesVNG, sowie den durch Artikel VI Nr. 2 des 2. BesVNG überholten § 89 LBG
§ 51 Abtretung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht	§§ 95, 167 LBG
§ 52 Rückforderung von Versorgungsbezügen	§ 98 Abs. 1 und 2 LBG
§ 53 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Verwendungseinkommen	§ 168 LBG
§ 54 Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge	§ 170 LBG
§ 55 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Rente	§ 170a LBG
§ 56 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung	§ 170b LBG
§ 57 Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung	—
§ 58 Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge	—
§ 59 Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung	§ 171 LBG
§ 60 Erlöschen der Versorgungsbezüge bei Ablehnung einer erneuten Berufung	§ 172 LBG
§ 61 Erlöschen der Witwen- und Waisenversorgung	§ 173 LBG, § 164 Abs. 2 BBG
§ 62 Anzeigepflicht	§ 174 LBG
§ 63 Anwendungsbereich	§ 175 LBG
§ 64 Entzug von Hinterbliebenenversorgung	§ 176 LBG
§ 65 Nichtberücksichtigung der Versorgungsbezüge	§ 177 LBG
§ 66 Beamte auf Zeit	§ 126 Abs. 2 LBG

BeamtVG	Bisheriges Recht
§ 67 Professoren an Hochschulen und Hochschulassistenten	—
§ 68 Ehrenbeamte	§ 183 Abs. 2 LBG
§ 69 Vorhandene Versorgungsempfänger	§ 221 LBG
§§ 70 bis 76 Anpassung der Versorgungsbezüge	Artikel VII des 2. BesVNG
§ 77 Zeiten eines Wartestandes	§ 227 Abs. 2 LBG
§ 78 Frühere ruhegehaltfähige Dienstzeit, Dienstbezüge und Ruhegehaltsätze	Artikel 3 § 2 HStruktG
§ 79 Beamte der früheren Verwaltung der Vereinigten Wirtschaftsgebiete	—
§ 80 Dienst in ehemals angegliederten Gebieten und im Herkunftsland	§ 231 Abs. 1 LBG
§ 81 Amtlose und andere Zeiten	§ 227 Abs. 3 und 4 LBG
§ 82 Kriegsunfall, Unfall in Kriegsgefangenschaft und Gewahrsam	§ 228 LBG, § 181a Abs. 1 BBG
§ 83 Reichsgebiet	§ 230 LBG
§ 84 Ruhegehaltfähige Dienstzeit im Härteausgleich	§ 227 Abs. 6 LBG
§ 85 Besondere Ruhegehaltsätze nach bisherigem Landesrecht	—
§ 86 Hinterbliebenenversorgung	—
§ 87 Unfallfürsorge	§ 231 Abs. 2 und 3 LBG
§ 88 Abfindung	§§ 162, 163 LBG
§ 89 Übergangsgeld	—
§ 90 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung	Artikel VII § 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 316)
§ 91 Hochschullehrer, wissenschaftliche Assistenten und Lektoren	§§ 201, 207, 208, 209 Abs. 2, § 211 Abs. 3, § 212 Abs. 2 und 3 LBG

Anlage 2

Verwaltungsvorschriften und Richtlinien
zum Bundesbeamtengesetz

Zu § 111

Vwv Nr. 9

(1) Für die Anrechnung der auf einer Nachversicherung beruhenden Rente (§ 111 Abs. 3 Satz 1) ist vom Versicherungsträger zu erfragen, welcher Rentenbetrag zu zahlen wäre, wenn die Nachversicherung nicht durchgeführt worden wäre. Der Unterschiedsbetrag zwischen der tatsächlich gezahlten Rente und dem mitgeteilten Betrage ist auf die Versorgungsbezüge anzurechnen.

(2) Stellt der Versicherungsträger fest, daß ohne Berücksichtigung der Nachversicherung eine Rente nicht zu zahlen wäre, so ist dem Ruhestandsbeamten der Teil der Rente nicht auf die Versorgungsbezüge anzurechnen, der im Verhältnis der außerhalb der Nachversicherungszeit mit Pflichtbeiträgen und mit freiwilligen Beiträgen belegten Zeiten, gerechnet nach vollen Jahren, zu den gesamten Versicherungsjahren entspricht; ein Rest von mehr als sechs Monaten oder sechsundzwanzig Wochen wird als ein volles Jahr gerechnet. Steigerungsbeträge für eine Höherversicherung bleiben hierbei außer Betracht; die Steigerungsbeträge sind auch auf die Versorgungsbezüge nicht anzurechnen.

(3) Der Berechnung der Hinterbliebenenbezüge ist das Ruhegehalt ohne Abzug der Renten zugrunde zu legen. Für die Anrechnung der auf einer Nachversicherung beruhenden Witwen- und Waisenrente auf das Witwen- und Waisengeld gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) § 111 Abs. 3 gilt nicht für Dienstzeiten im Beamtenverhältnis, für die eine Nachversicherungskraft Gesetzes als durchgeführt gilt (fiktive Nachversicherung). Wegen des Entfalls der Nachversicherung und der an sie geknüpften Rechtsfolgen bei Erwerb eines Anspruchs oder einer Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung wird auf § 72a Abs. 2 des Gesetzes zu Artikel 131 GG, auf § 99 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes und auf Art. 6 § 18 Abs. 6 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes hingewiesen.

Zu § 115

Richtl. Nr. 7

(1) Für die Feststellung des Anrechnungsbetrages nach § 115 Abs. 2 Satz 1 gilt folgendes:

- Die nach § 115 Abs. 1 als ruhegehäftig berücksichtigten versicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten sind für die Ermittlung des anzurechnenden Rententeils nur insoweit heranzuziehen, als sie insgesamt volle Jahre umfassen.
- Die für die Rente angerechneten Versicherungsjahre (§ 1258 RVO, § 35 AVG) ergeben sich aus dem Rentenbescheide. Ein sich danach ergebendes halbes Versicherungsjahr bleibt unberücksichtigt. Bei Umstellungsrenten nach Art. 2 §§ 31ff. ArVNG, Art. 2 §§ 30ff. AnVNG und Renten, die nach Art. 2 §§ 42ff. ArVNG, Art. 2 §§ 41ff. AnVNG berechnet sind, treten an die Stelle der Versicherungsjahre die vollen Jahre, die sich bei Zusammenrechnung von je zwölf Monaten oder je zweieinhalb Jahren ergeben, auf die nach dem vorliegenden Rentenbescheide Steigerungsbeträge entfallen, zuzüglich der Beitragszeiten vom 1. Oktober 1921 bis 31. Dezember 1923 (Inflationszeit). Ergibt sich hierbei ein Rest, so werden mehr als sechs Monate oder sechsundzwanzig Wochen als ein volles Jahr gerechnet. Ist aus dem Rentenbescheide die Anzahl der Wochen (Monate), auf die Steigerungsbeträge entfallen, nicht ersichtlich, so ist eine Auskunft des Versicherungsträgers einzuholen.
- Zu den Renten im Sinne des § 115 Abs. 2 Satz 1 rechnen die Erhöhungsbeträge nach § 1260b RVO, § 37b AVG, Art. 2 § 34a ArVNG, Art. 2 § 33a AnVNG, dagegen rechnen nicht dazu die Erhöhungsbeträge nach § 1260a RVO, § 37a AVG und die Steigerungsbeträge für Beiträge der Höherversicherung (§ 1261 RVO, § 38 AVG). Wegen der Anrechnung von Steigerungsbeträgen nach § 115 Abs. 2 Satz 2 vgl. den nachstehenden Absatz 3.
- Der sich aus dem Verhältnis der nach § 115 Abs. 1 berücksichtigten Jahre (Buchstabe a) zu den Versicherungsjahren (Buchstabe b) ergebende Teil der Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen wird zur Hälfte auf die Versorgungsbezüge angerechnet.

Beispiel:

Versicherungspflichtige Beschäftigungszeiten nach § 115 Abs. 1	10 volle Jahre,
--	-----------------

Versicherungsjahre	30 volle Jahre,
--------------------	-----------------

Rente	120 DM.
-------	---------

Anrechnungsbetrag nach § 115 Abs. 2 Satz 1:

$$\frac{10 \times 120}{30 \times 2} = 20 \text{ DM.}$$

(2) Nichtversicherungspflichtige, nach § 115 Abs. 1 berücksichtigte Beschäftigungszeiten werden für die Feststellung des Anrechnungsbetrages wie versicherungspflichtige Beschäftigungszeiten behandelt, wenn der Dienstherr auf Grund einer für das Arbeitsverhältnis maßgebenden Regelung (§ 115 Abs. 2 Satz 2) während dieser Zeiten Zuschüsse in Höhe der Hälfte der Beiträge zu den freiwilligen Versicherungen in den gesetzlichen Rentenversicherungen geleistet hat. Die Zeiten sind erst nach Zusammenrechnung mit den versicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten auf volle Jahre abzurunden, da für sie der gleiche Berechnungsschlüssel in Betracht kommt. Hat der Dienstherr mehr als die Hälfte der Beiträge geleistet, so ist der Anteil der Renten, der nicht auf eigenen Beiträgen beruht, gesondert zu ermitteln.

(3) Hat der Dienstherr auf Grund der für das Arbeitsverhältnis maßgebenden Regelung Zuschüsse in Höhe von mindestens der Hälfte der Beiträge zum Zwecke der Höherversicherung geleistet, so werden die Steigerungsbeträge in folgendem Umfange angerechnet:

$$A = \frac{St \times AD \times RJ}{VJ}$$

Erläuterung:

A = Anrechnungsbetrag.

St = Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung.

AD = Verhältnis des Anteils des Dienstherrn an den Beiträgen zur Höherversicherung.

RJ = nach § 115 Abs. 1 als ruhegehaltfähig berücksichtigte volle Jahre, für die der Dienstherr zur Höherversicherung beigetragen hat.

VJ = Gesamtzahl der mit Beiträgen zur Höherversicherung belegten vollen Jahre, die sich bei Zusammenrechnung von je zwölf Beitragsmonaten ergeben. Ein Rest von mehr als sechs Beitragsmonaten wird als volles Jahr gerechnet.

Sind die mit Beiträgen zur Höherversicherung belegten Zeiten und die Höhe der Steigerungsbeträge nicht aus dem Rentenbescheide ersichtlich, so ist eine Auskunft des Versicherungsträgers einzuholen.

(4) Rentenleistungen aus einer neben den gesetzlichen Rentenversicherungen bestehenden zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes werden in folgendem Umfange angerechnet:

$$A = \frac{R \times AD \times RJ}{VJ}$$

Erläuterung:

A = Anrechnungsbetrag.

R = Rente.

AD = Verhältnis des Anteils des Dienstherrn an den Beiträgen zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung. In der Regel trägt der Dienstherr zwei Drittel des Beitrages.

RJ = nach § 115 Abs. 1 als ruhegehaltfähig berücksichtigte volle Versicherungsjahre, für die Beiträge zur zusätzlichen Versorgung geleistet worden sind.

VJ = Gesamtzahl der vollen Versicherungsjahre in der zusätzlichen Versorgung. Ein Rest von mehr als sechs Monaten gilt als volles Versicherungsjahr.

(5) Der Berechnung der Hinterbliebenenbezüge ist das Ruhegehalt ohne Abzug der Renten zugrunde zu legen. Auf das Witwen- und Waisengeld ist der auf die anzurechnenden Zeiten entfallende Teil der Witwen- und Waisenrenten anzurechnen; für die Anteilsberechnung sind die vorstehenden Absätze 1 bis 4 entsprechend anzuwenden.

Richtl. Nr. 8

Wegen der Anrechnung der Rente für Beschäftigungszeiten, für die Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen nachentrichtet worden sind (§ 115 Abs. 2 Satz 3), vgl. § 111 Abs. 3 Satz 1 und die Vwv Nr. 9 dazu.

Zu § 160a

Vwv Nr. 7

(1) Beim Zusammentreffen von zwei Versorgungsbezügen mit einer Rente ist zunächst der neuere Versorgungsbezug nach § 160a und sodann der frühere Versorgungsbezug nach § 160 mit dem nach § 160a gekürzten neueren Versorgungsbezug zu regeln. Danach ist der frühere Versorgungsbezug nach § 160a zu regeln; Höchstgrenze nach § 160a Abs. 2 ist hierbei der Versorgungsbezug, der sich unter Berücksichtigung der Zeit bis zum Eintritt des neueren Versorgungsfalls ergibt.

Beispiel:

Erstes Ruhegehalt	900 DM
zweites Ruhegehalt	1300 DM
Rente	300 DM

A. Regelung des zweiten Ruhegehalts nach § 160a

Höchstgrenze	1400 DM
zweites Ruhegehalt	1300 DM
Rente	300 DM
	<u>zusammen</u>
übersteigen die Höchstgrenze um	1600 DM
In dieser Höhe ruht das zweite Ruhegehalt.	200 DM.
Als Ruhegehalt sind zu zahlen (1300 DM – 200 DM =)	1100 DM.

B. Regelung des ersten Ruhegehalts nach § 160

Höchstgrenze	1500 DM
erstes Ruhegehalt	900 DM
zweites Ruhegehalt nach Anwendung des § 160a	1100 DM
übersteigen die Höchstgrenze um	<u>2000 DM</u>
Erstes Ruhegehalt somit (900 DM – 500 DM =)	400 DM.

C. Regelung des ersten Ruhegehalts nach § 160a

Höchstgrenze nach § 160a Abs. 2 unter Berücksichtigung der Zeit bis zum Eintritt des neueren Versorgungsfalles	1600 DM
erstes Ruhegehalt (gekürzt)	400 DM
zweites Ruhegehalt (gekürzt)	1100 DM
Rente	300 DM
	<hr/>
zusammen	1800 DM
übersteigen die Höchstgrenze um	200 DM.
In dieser Höhe ruht das erste Ruhegehalt.	
Als erstes Ruhegehalt sind somit zu zahlen	
(400 DM – 200 DM =)	200 DM.

(2) Unterliegt der Versorgungsempfänger mit dem früheren Versorgungsbezug nicht dem § 160a, so sind die für den früheren Versorgungsbezug maßgebenden Rentenanrechnungsvorschriften nach Durchführung der Regelung nach § 160 anzuwenden.

Beispiel:

Erstes Ruhegehalt	900 DM
zweites Ruhegehalt	1300 DM
Rente	300 DM
Rententeil nach § 115 Abs. 2	50 DM

A. Regelung des zweiten Ruhegehalts nach § 160a

Höchstgrenze	1400 DM
zweites Ruhegehalt	1300 DM
Rente	300 DM
	<hr/>
zusammen	1600 DM
übersteigen die Höchstgrenze um	200 DM.
In dieser Höhe ruht das zweite Ruhegehalt.	
Als Ruhegehalt sind zu zahlen (1300 DM – 200 DM =)	1100 DM.

B. Regelung des ersten Ruhegehalts nach § 160

Höchstgrenze	1500 DM
erstes Ruhegehalt	900 DM
zweites Ruhegehalt nach Anwendung des § 160a	1100 DM
	<hr/>
übersteigen die Höchstgrenze um	500 DM.
Erstes Ruhegehalt somit (900 DM – 500 DM =)	400 DM.

C. Anwendung des § 115 Abs. 2 auf das erste Ruhegehalt

Erstes Ruhegehalt (gekürzt)	400 DM
Rententeil nach § 115 Abs. 2	50 DM
zu zahlendes erstes Ruhegehalt	<hr/> 350 DM.

– MBl. NW. 1976 S. 2528.

II.

Hinweise:

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 23 v. 1. 12. 1976

(Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM, zuzügl. Portokosten)

Allgemeine Verfügungen	Seite	Seite	
Verzeichnis der Sachverständigen für anthropologisch-erbbiologische Vaterschaftsgutachten	265	Berichtigung der AV d. JM vom 19. Juli 1976 (2105 – I C. 5) – JMBI. NW S. 188 – betr.: Richtlinien über die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen (Vorschufrichtlinien – VR –)	272
Verwaltungsverordnung zur Schiedsmannsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (VV SchO NW)	267		
Auflösung einer Kammer für Handelssachen	267	Bekanntmachungen	272
Mitwirkung des Vollzuges bei Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer (§§ 454, 463 Abs. 3 StPO)	267	Personalnachrichten	272
Richtlinien für Übergangshäuser im Erwachsenenstrafvollzug	268	Gesetzgebungsübersicht	275

– MBl. NW. 1976 S. 2357.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 61 v. 30. 11. 1976

Glied.-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM, zuzügl. Portokosten)	Seite
223	12. 11. 1976	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen	390
223	15. 11. 1976	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung eines zentralen Vergabeverfahrens für wissenschaftliche Hochschulen nach Artikel 2 Abs. 2 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen	390
	16. 11. 1976	Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Sommersemester 1977.	391
	18. 11. 1976	Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen an den staatlichen Fachhochschulen und Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Sommersemester 1977	397

– MBl. NW. 1976 S. 2538.

Nr. 62 v. 3. 12. 1976

Glied.-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM, zuzügl. Portokosten)	Seite
2126	19. 11. 1976	Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Trinkwasser-Verordnung.	400
2126	19. 11. 1976	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundes-Seuchengesetz	400
223	20. 11. 1976	Verordnung über die Zusammenlegung der Abteilungen der Pädagogischen Hochschule Ruhr und die Aufhebung der Gliederung in Abteilungen.	401
45	19. 11. 1976	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundes-Seuchengesetz zuständigen Verwaltungsbehörden.	400
77	23. 11. 1976	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage „Sickerung Michelbach“ der Gemeinde Allendorf im Dillkreis.	401

– MBl. NW. 1976 S. 2538.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.